



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0014 Status: öffentlich Datum: 18.10.2006		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2006	Kreistag			

Bezeichnung:

Entscheidung über einen Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Kreiswahl am 10.9.2006

Sachverhalt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.9.2006 das endgültige Ergebnis der Kreis- und Landratswahl am 10.9.2006 festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 21.9.2006 in den drei Tageszeitungen des Landkreises veröffentlicht. Eine Broschüre mit den detaillierten Wahlergebnissen liegt den Kreistagsabgeordneten vor.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ging bereits vor dem Wahltag ein Wahleinspruch des Herrn Hartmut Schumacher, Stemmen, ein. Gemäß § 46 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist als Anlage eine Kopie des Wahleinspruchs sowie die Stellungnahme des Kreiswahlleiters beigelegt. Nach § 47 Abs.1 NKWG entscheidet der neu gewählte Kreistag über den Wahleinspruch.

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch des Herrn Hartmut Schumacher wird zurückgewiesen, weil er unzulässig ist.

In Vertretung

Luttmann